



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 05.02.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 4

Seite 14

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, 12.02.2021, um 09.30 Uhr, im k1, 83301 Traunreut, Munastraße 1

7/21

Vollzug der Abfallgesetze;
Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Traunstein

8/21

Vollzug der Abfallgesetze;
Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Traunstein (Abfallwirtschaftssatzung)

9/21

Bundestagswahl 2021

10/21

7/21

Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, 09.02.2021, um 09.30 Uhr, im k1, 83301 Traunreut, Munastraße 1

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreistages Traunstein

Sitzungstermin: Freitag, 12.02.2021, 09:30 Uhr
Ort, Raum: K1 - Traunreut (Munastraße 1, 83301 Traunreut)

1. Beteiligungsbericht des Landkreises Traunstein für das Jahr 2019
2. Erstellen des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
3. Genehmigung der Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2020 mit 2024
4. Kreisaltenheime GmbH & Co. KG;
Formwechsel - Umwandlung in eine GmbH
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch
Landrat

8/21

Az.: 1.52-1760-17002

Vollzug der Abfallgesetze;**Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Traunstein**

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Traunstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweiliger Maßeinheit.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich bei
- | | | |
|------------------------|-----------|---------------------------|
| 1. einer Müllnormtonne | 40 Liter | 4,80 € (57,60 € / Jahr) |
| 2. einer Müllnormtonne | 60 Liter | 6,30 € (75,60 € / Jahr) |
| 3. einer Müllnormtonne | 80 Liter | 7,70 € (92,40 € / Jahr) |
| 4. einer Müllnormtonne | 120 Liter | 10,70 € (128,40 € / Jahr) |
| 5. einer Müllnormtonne | 240 Liter | 20,60 € (247,20 € / Jahr) |
- (2) ¹Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr bei einem Müllnormgroßbehälter 1.100 Liter als Restmüllbehältnis beträgt monatlich 178,00 € (2.136,00 € / Jahr). ²Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr bei einem Müllnormgroßbehälter 770 Liter (Altbestände) als Restmüllbehältnis beträgt monatlich 127,00 € (1.524,00 € / Jahr).
- (3) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 70 Liter anstelle von Müllnormtonnen beträgt bei einer Mindestabnahme von 27 Stück / Jahr – bei 14-tägiger Abfuhr – monatlich 6,80 € (81,60 € / Jahr). ²Bei Verwendung von Restmüllsäcken zusätzlich zu vorhandenen Restmülltonnen beim Grundstück beträgt die Gebühr bei einem 70 l – Restmüllsack 3,00 € / Stück. ³In dieser Gebühr ist das Entgelt für den Restmüllsack den 14-tägigen Abtransport und die Entsorgung enthalten.
- (4) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5) ¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch behandelt werden, beträgt 335,00 €/t. ²Die Mindestgebühr pro Anlieferung wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene Gewichtstonne 500,00 €.
- (7) ¹Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtung werden die Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 150,00 € pro cbm. ³Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühr erhoben.
- (8) Für die vom Anschlussnehmer beantragte Anmeldung an die öffentliche Abfuhr von Bioabfall und Restmüll wird für die Bereitstellung der Behälter von 40, 60, 80, 120 und 240 Litern sowie bei Um- und Abmeldung ein einmaliger Kostenbeitrag von 15,00 € je Behälter und für einen 770 Liter bzw. 1.100 Liter Behälter eine Gebühr von 60,00 € erhoben.
- (9) Ist der Austausch eines Behälters aufgrund eines vom Anschlussnehmer verschuldeten Umstandes erforderlich, wird für die Neuaufstellung eines Behälters mit einem Volumen von 40 bis 240 Liter einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 30,00 € und für einen 770 Liter bzw. 1.100 Liter Behälter einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 120,00 € erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. ²Das gleiche gilt für die Neuberechnung, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern bzw. eintreten. ³Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind jeweils mit Entstehen (§ 5 Abs. 1) der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ²Bei der Teilnahme am jährlichen Gebühreneinzug wird abweichend von den in Satz 1 genannten Terminen die Gebühr zum 1.7. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag hin ermäßigt oder erlassen werden. ²Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von zusätzlichen Müllsäcken nach § 4 Abs. 3.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. ²Die Satzung vom 17.12.2001 in der geänderten Fassung vom 27.07.2018 tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 29.01.2021

Siegfried Walch
Landrat

9/21

Az.: 1.52-1760-17002

Vollzug der Abfallgesetze;**Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Traunstein (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Traunstein (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 17.12.2020) folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung.³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
⁴Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahmen von Abfällen i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 13.
- (5) ¹Altpapier im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen. ²Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.

- (6) ¹Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bedient sich der Landkreis des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern (ZAS), dessen Mitglied er ist. ²Der Landkreis kann sich auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen.
²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4**Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygiene-instituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.
4. Tierkadaver und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbs-gartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Altautos, Altreifen und Starterbatterien,
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind.
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
11. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und -handelsbetrieben,
12. radioaktive Stoffe.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub oder sonstiges mineralisches Material, soweit keine Entsorgung durch die Bauschuttsammlung im Bringsystem erfolgt (11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4).
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung im Bringsystem (§11 Abs. 2 Nr. 5) erfasst ist,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
 5. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich oder in anderer geeigneter Weise darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück betreibt.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen zur Sammlung von Wert- und Problemstoffen; in diesen Fällen erstattet der Landkreis die nachgewiesenen notwendigen Kosten. ³Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt und deren Standorte er bekannt gibt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt
1. ¹folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt),
 - b) Altpapier, soweit es nicht über anderweitige Angebote Dritter eingesammelt wird,
 - c) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund der Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind,
 - d) Styropor,
 - e) Altmetalle,
 - f) Weißblech und Aluminium (z.B. Konservendosen, Getränkedosen),
 - g) Alttextilien und Altschuhe, soweit diese nicht über anderweitigen Angebote Dritter eingesammelt werden,
 - h) Elektro- und Elektronikaltgeräte Voraussetzung für die Annahme von Nachtspeicherheizgeräte ist, dass alle (Lüftungs-) Öffnungen mit reißfestem Klebeband abgedichtet sind und die Geräte komplett nochmals in reißfester Folie verpackt sind,
 - i) Alt Speisefette und -öle,
 - j) Biologisch abbaubare pflanzliche Gartenabfälle
 - k) Trockenbatterien

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis k) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. ³Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
3. Baustellenabfälle, nicht verwertbarer Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und sonstiges mineralisches Material aus privaten Haushalten.
4. ¹sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll). ²Privatwirtschaftliche Möglichkeiten zur Abholung von Sperrmüll (z.B. Abrufsystem) sowie die mögliche Einrichtung von Wertstoffbörsen bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Wahlweise können Altpapier und Alttextilien auch den Bündelsammlungen überlassen werden. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Ferner dürfen weder die nach der jeweiligen Aufschrift für diesen Container vorgesehenen Stoffe noch andere Stoffe außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassen werden; dies gilt auch, wenn die Sammelbehälter befüllt sind. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 kann von den Abfallbesitzern auch selbst oder durch deren Beauftragte gegen Gebühr zu den vom Landkreis Traunstein dazu bestimmten Sammelstellen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.
- (3) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁴Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge / Sammeleinrichtungen ist Folge zu leisten. ⁵Die Möglichkeit, Altmedikamente zu den Apotheken und verbrauchte Batterien aus Klein elektrogeräten zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen oder dem Fachhandel zurückzugeben, bleibt davon unberührt. ⁶Altöle sind an die zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen von Motor- und Getriebeölen zurückzugeben.
- (4) Für die Bauschuttannahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 gilt: Es werden Kleinmengen häuslichen Bauschutts ohne Verunreinigungen gemäß aktuell gültigem Bauschuttmerkblatt des Landkreises angenommen.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

Bioabfälle; die § 4 Abs. 1 Nr. 13 und § 6 Abs. 3 Nr. 5 bleiben hiervon unberührt
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 2 und § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum
2. Graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. Graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. Graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. Graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
6. Graue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum
7. Graue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

⁴Vorhandene Altbestände mit anderen Füllräumen können weiterhin verwendet werden.

- (2) ¹Bioabfälle nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) sind in den nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴Für Bioabfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum
2. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
3. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Müllnormtonne unzumutbar, insbesondere bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann der Landkreis auf Antrag widerruflich eine Entsorgung mittels amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcken zulassen und von einer Bereitstellung von Behältern für Biobabfall absehen. ³Das Füllraumvolumen der Abfallsäcke bestimmt sich dann nach dem Volumen das den veranlagten festen Behältern am nächsten kommt. ⁴Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. ⁵Satz 1 gilt entsprechend. ⁶Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15**Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein. ³Die Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für jeden privaten Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestkapazität von 30 l/Woche zur Verfügung stehen; eine Reduzierung der Mindestkapazität auf 20 l/Woche ist bei Eigenkompostierung möglich. ⁵Für gewerbliche Siedlungsabfälle ist zusätzlich eine Mindestkapazität von 60 l/Woche vorzuhalten.
- (2) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss - sofern keine Eigenkompostierung erfolgt oder eine Speiserestetonne vorhanden ist - mindestens ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein; Absatz 4 bleibt unberührt. ²Das Volumen und die Anzahl der Biotonnenbehälter bestimmt sich nach den auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehältern. ³Es muss sich innerhalb einer sogenannten minimalen und maximalen Biotonnenausstattung bewegen. ⁴Mindestens sind 20 Prozent des bestehenden Restmülltonnenvolumens als Biotonnenvolumen vorzuhalten (minimale Biotonnenausstattung). ⁵Die maximale Biotonnenausstattung bestimmt sich nach der folgenden Zuordnung:
- jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum bis 120l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4) wird jeweils ein 80l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) zugeordnet.
 - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 240l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5) wird jeweils ein 120l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2) zugeordnet.
 - jedem Restmüllbehälter mit Füllraum von 770l (Restbestände) werden jeweils zwei 80l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) zugeordnet.
 - jedem Restmüllbehälter mit Füllraum 1.100l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) werden jeweils zwei 120l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2) zugeordnet.
- ⁶Bei begründeten Einzelfällen (z.B. Platzmangel) kann anstatt von zwei 120l Biotonnenbehältern eine 240l Biotonnenbehälter zugeordnet werden.
- (3) Für Camping- und Wohnwagenplätze, Feriendörfer mit verschiedenen Grundstückseigentümern oder ähnliche Einrichtungen kann insbesondere anstelle von einzelnen Behältnissen für jedes Grundstück oder Teile davon die Bereitstellung von Restmüll-Großbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 für die ganze Einrichtung verlangt werden.
- (4) ¹Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 und Biomüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 4 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können. ²Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.
- (5) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.

- (6) ¹Der Landkreis bzw. die von ihm bestimmte Stelle stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Satz 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl nach Möglichkeit auf den Grundstücken, sonst an örtlichen Abholstellen zur Verfügung. ²Werden nach § 14 Abs. 3 Restmüllsäcke benötigt, so werden diese vom Landkreis bzw. einer von ihm bestimmten Stelle nach Entrichtung der Gebühr zur Verfügung gestellt. ³Restmüllsäcke sind sonst von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Großbehälter mit 1.100 l Füllraum dürfen pro Entleerung ein Gesamtgewicht von 500 kg nicht überschreiten. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden. ⁴Brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (8) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Die grauen Großbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) werden wöchentlich abgeholt. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (2) ¹Darüberhinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 große Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Verwertung von pflanzlichen Abfällen

Der Landkreis ist im Rahmen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 5 Abs.1) grundsätzlich mit der Übertragung des Aufgabenbereichs Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Grün- und Gartenabfällen an Städte und Gemeinden oder Ihrer Zusammenschlüsse einverstanden.

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 22**Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16.12.1997 und tritt zum 01.12.2020 in Kraft.

²Die Satzung vom 16.12.1997 tritt dann zum 30.11.2020 außer Kraft.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 29.01.2021

Siegfried Walch
Landrat

10/21

Az.: 2.20-0041-200001

Bundestagswahl 2021**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115)

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 225 Traunstein lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Florian Amann	Florian Amann
Landratsamt Traunstein	Landratsamt Traunstein, Zi. A 2.19 oder A 2.21
Postfach	Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83276 Traunstein	83278 Traunstein

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Der Bundeswahlleiter	Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11
	65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen.

Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Wegen der Covid-19-Pandemie besteht bei dieser Wahl die Möglichkeit, bei der Bewerberaufstellung auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Die Voraussetzungen dafür sind der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (dort insbesondere §§ 5 bis 7) zu entnehmen.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO),

im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,

- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (sg2.20@traunstein.bayern). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Traunstein, 04.02.2021

Florian Amann
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 225 Traunstein